

# Besuchskonzept

Nordrhein-Westfalen

## Hygienemaßnahmen zur Sonderregelung für Kontaktaufnahme mit Bewohnern und Bewohnerinnen

\* aus Vereinfachungsgründen und der besseren Lesbarkeit ist nachfolgend die männliche Form gewählt. Gemeint sind Personen allen Geschlechts (m/w/d).

Unsere Bewohner\* gehören zum Personenkreis, die durch den Eintrag des Coronavirus Sars-CoV-2 von außen besonders gefährdet werden können. Um Übertragungsrisiken zu verringern, ist das konsequente Einhalten von Basishygienemaßnahmen unverzichtbar. Abweichend von den grundsätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen ist aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Anpassung der Maßnahmen bis zu einem gewissen Grad möglich. Zum Schutz unserer Bewohner sowie in Ihrem eigenen Interesse bitten wir daher dringend um Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

1. Kontaktaufnahme bzw. Besuche sind ausschließlich nach vorheriger telefonischer Abstimmung mit der Einrichtung möglich. Es werden jedoch in den meisten Fällen kurzfristige Terminvereinbarungen möglich sein.
2. Vor Betreten der Einrichtung ist das Formblatt zur Erhebung von Kontaktdaten und der Fragen zum Kurzscreening von allen Besuchern vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
3. Vor jedem Besuch ist ein sogenannter PoC-Schnelltest durchzuführen und nur, wenn der PoC-Test negativ ist, darf die Einrichtung betreten werden bzw. wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird das nicht älter als 24 Stunden (PCR Test oder POC-Test) ist, unabhängig ob ein ausreichender Impfstatus nach aktueller Schutzverordnung besteht. **Das Betreten der Einrichtung ist somit nur mit einem negativen Testergebnis möglich.**
4. **Vor Betreten der Einrichtung ist eine FFP2-Maske anzulegen**, die Temperatur zu erfassen und die Hände zu desinfizieren. Soweit medizinisch vertretbar, trägt auch der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz.
5. Schüler und Schülerinnen unter 16 Jahren gelten als getestete Personen (ohne Nachweis). Schüler und Schülerinnen über 16 Jahren auch, müssen aber eine Schulbescheinigung vorlegen
6. Der Besuch durch Personen mit Erkältungssymptomen, Covid-19 erkrankte, Personen mit Kontakt zu Infizierten, Personen mit Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage ist nicht zulässig.

## Besuchskonzept

Nordrhein-Westfalen

### **Hygienemaßnahmen zur Sonderregelung für Kontaktaufnahme mit Bewohnern und Bewohnerinnen**

- 2 -

7. Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Bewohner sollte auf ein Minimum reduziert werden. Bewohner eines Doppelzimmers dürfen jedoch nicht zeitgleich Besuch auf den Zimmern empfangen.
8. Wir bitten jederzeit auf die AHA-Regeln zu achten.
9. Mitgebrachte Gegenstände z.B. Wäscheteile, persönliche Utensilien, sind vorab den Mitarbeitern zu übergeben. Es darf auch kein Essen mitgebracht werden.
10. Die Bewohner desinfizieren sich regelmäßig die Hände, bevor und nachdem sie ihr Zimmer wieder betreten.
11. Weiterhin ist es auch möglich, sich mit Ihren Angehörigen auf dem Grundstück unter Berücksichtigung der Abstandsregeln frei zu bewegen. Sollte das Grundstück bzw. die Einrichtung verlassen werden, bitten wir dies unseren Mitarbeitern mitzuteilen und das entsprechende Erhebungsformular im Vorfeld auszufüllen
12. Besucher dürfen von den Bewohnern genutzte WC's nicht benutzen.
13. Die Verantwortung für die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen sowie für das weiterhin bestehende Infektionsrisiko mit Covid-19, liegt insbesondere bei Unterschreitung der Abstandsregel im Bewohnerzimmer sowie beim Verlassen der Einrichtung, bei Ihnen. Zum Schutz unserer Bewohner sowie unserer Mitarbeiter bitten wir Sie dieser Verantwortung gerecht zu werden. Die Hygienemaßnahmen gelten auch unabhängig vom Impfstatus der besuchten Person oder des Besuchers.

Im Interesse unserer Bewohner und Mitarbeiter bedanken wir uns für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.